

GR_GERICHTE KSK 2021 15 vom 3. August 2021

GR Gerichte, 2021-08-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_KSK_2021_15

FR: GR_GERICHTE KSK 2021 15 du 3 août 2021

IT: GR_GERICHTE KSK 2021 15 del 3 agosto 2021

Regeste

Arresteinsprache | Arrest

Erwägungen

E. 1

Gegen den im summarischen Verfahren gefällten Entscheid der Vorinstanz in Arrestsachen ist die Beschwerde zulässig (Art. 319 lit. a i.V.m. Art. 309 lit. b Ziff. 6 ZPO). Mit der Beschwerde kann unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO).

E. 2

Im Einspracheverfahren vor der Vorinstanz war die Frage umstritten, ob die Darlehensschuld, bestehend aus Kapital, Zinsen und Kosten, nach den beiden Zahlungen des Beschwerdegegners vom September 2018 über CHF 1'350'581.75 und vom Dezember 2020 über CHF 1'368'506.00 bzw. – nach Abzug der Betreuungskosten – CHF 1'347'726.05 vollständig getilgt ist oder nicht. Der Beschwerdeführer behauptete eine ausstehende Restschuld von CHF 344'924.19 zuzüglich Zins, während der Beschwerdegegner von der vollständigen Tilgung ausging. Die Vorinstanz rechnete die beiden Zahlungen an die Darlehensschuld an. Anders als der Beschwerdeführer ging sie dabei jedoch vom Zinsenlauf und von der Zinshöhe aus, wie sie im Vollstreckungsbescheid vom 13. Februar 2018 aufgeführt waren. In Bezug auf den Zinsenlauf rechnete sie den Zins – statt ab dem 2. Juni 2016 – erst ab dem 2. Juni 2017 an. Was die Zinshöhe betrifft, rechnete sie – statt mit einem Zins von 10 % – lediglich mit einem solchen von 9.12 % (= 10 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz). Im Ergebnis kam die Vorinstanz so auf eine ausstehende Restschuld von CHF 21'497.65 zuzüglich Zins von 4.12 % auf CHF 13'685.80 und auf CHF 3'079.90 ab jeweils 10. März 2021 (act. B.1 E. 4 und Dispositiv-Ziff. 2).

E. 3

Der Beschwerdeführer wirft der Vorinstanz eine Verletzung von Art. 85 Abs. 1 OR bzw. § 367 Abs. 1 des deutschen BGB vor. Gemäss diesen Vorschriften, die einen identischen Regelungsgehalt aufweisen würden, sei eine Teilzahlung zunächst auf Kosten und Zinsen und erst zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen. Aus dem Darlehensvertrag ergäben sich ein Zinsenlauf bereits ab 2. Juni 2016 sowie ein Zinssatz von 10 %. In diesem Umfang sei der Zins geschuldet. Die Vorinstanz habe sich stattdessen nur auf den Vollstreckungsbescheid gestützt, welcher lediglich einen Zinsenlauf ab 2. Juni 2017 und einen Zinssatz von 9.12 % ausweise. Nur in diesem Umfang habe sie Zins berücksichtigt. Das habe dazu geführt, dass von den Teilzahlungen des Beschwerdegegners zu viel auf die Kapitalforderung angerechnet worden sei. Berücksichtige man den Zins im vertraglich

geschuldeten Umfang, ergebe sich nach Anrechnung der vom Beschwerdegegner geleisteten Teilzahlungen ein Ausstand von CHF 344'924.19 zuzüglich Zins von

E. 5

/ 9

E. 10

% auf CHF 264'311.83 seit 11. Dezember 2020. In dieser Höhe sei der Arrest folglich zu bewilligen (act. A.1 Ziff. 3 ff.). 4. Gemäss Art. 272 Abs. 1 SchKG müssen drei Voraussetzungen für eine Arrestbewilligung kumulativ erfüllt sein, wobei sie glaubhaft zu machen sind: Arrestforderung (Ziff. 1), Arrestgrund (Ziff. 2) und Vermögensgegenstände des Schuldners (Ziff. 3). Soweit die Vorinstanz bezüglich Arrestforderung einzig auf den Vollstreckungsbescheid abstellte, ohne zu prüfen, ob weitere Forderungen glaubhaft gemacht sind, ist die Kritik des Beschwerdeführers berechtigt, und zwar aus den folgenden Gründen: 4.1. Der Beschwerdeführer macht den Arrestgrund des Art. 271 Abs. 1 Ziff. 6 SchKG geltend. Nach dieser Bestimmung kann der Gläubiger für eine fällige Forderung, soweit diese nicht durch ein Pfand gedeckt ist, Vermögensstücke des Schuldners, die sich in der Schweiz befinden, unter anderem dann mit Arrest belegen lassen, wenn er gegen den Schuldner einen definitiven Rechtsöffnungstitel besitzt. Die Vorinstanz wies zutreffend auf die Rechtsprechung des Kantonsgerichts hin, wonach beim Arrestgrund des Art. 271 Abs. 1 Ziff. 6 SchKG – im Unterschied zu den Arrestgründen gemäss Art. 271 Abs. 1 Ziff. 1–5 SchKG – nicht der Bestand der Forderung, sondern das Bestehen eines definitiven Rechtsöffnungstitels dargelegt werden muss. Mit dem Erfordernis eines definitiven Rechtsöffnungstitels knüpft der Arrestgrund des Art. 271 Abs. 1 Ziff. 6 SchKG an Art. 80 SchKG an. Zur Arrestlegung berechtigt ist folglich in erster Linie ein Gläubiger, dessen Forderung auf einer vollstreckbaren gerichtlichen Entscheidung beruht (Art. 80 Abs. 1 SchKG), wobei die Entscheidung für die Erteilung der definitiven Rechtsöffnung vorausgesetzten Anforderungen zu genügen hat. Es muss sich folglich um eine Entscheidung handeln, in welcher der Schuldner zur Zahlung einer Geldsumme verurteilt wird (Leistungsurteil), und die zu bezahlende Summe muss entweder in der Entscheidung beziffert sein oder sich zumindest in Verbindung mit der Begründung oder aus dem Verweis auf andere Dokumente klar ergeben. Verfügt der Gläubiger für seine Forderung über einen derartigen Titel, erweist sich eine selbständige Glaubhaftmachung des Forderungsbestandes regelmässig als entbehrlich, zumal sich Bestand und Umfang des Anspruchs in einem solchen Fall direkt aus dem definitiven Rechtsöffnungstitel ergeben. Wird der Arrestgrund von Art. 271 Abs. 1 Ziff. 6 SchKG geltend gemacht, so hat das Gericht über den Bestand der Arrestforderung folglich nicht mehr aus dem Blickwinkel der Glaubhaftigkeit zu entscheiden, wie er dies bei den anderen Arrestgründen tut, sondern die Forderung muss sich aus dem vollstreckbaren Titel selber ergeben. Aus dem Gesagten ergibt sich, dass der Glaubhaftmachung der Arrestforderung beim Arrestgrund von Art. 271

6 / 9 Abs. 1 Ziff. 6 SchKG (Vorliegen eines definitiven Rechtsöffnungstitels) grundsätzlich keine selbständige Bedeutung zukommt. Entweder verfügt der Gläubiger über einen vollstreckbaren gerichtlichen Entscheidung, mit welchem der Schuldner zur Zahlung einer Geldsumme verurteilt wird, so dass nebst dem Vorliegen des Arrestgrundes auch der Bestand der Arrestforderung erstellt ist. Oder der vorgelegte Entscheidung enthält keine derartige Verpflichtung, womit es nicht nur an der Glaubhaftmachung der Arrestforderung, sondern auch und in erster Linie am Vorliegen eines definitiven

Rechtsöffnungstitels, also am betreffenden Arrestgrund, mangelt (KGer KSK 15 1 und KSK 15 2 v. 27.3.2018 E. 7.1 m.w.H.). 4.2. Der vorliegende Fall ist indes besonders gelagert: Soweit der Gläubiger geltend macht, die erfolgten Teilzahlungen seien auf andere Forderungen als jene im Vollstreckungstitel anzurechnen, ist er gehalten, diese anderen Forderungen glaubhaft darzutun. Da diese Forderungen ausserhalb des Vollstreckungstitels liegen, sind sie mit dem Vorlegen des Vollstreckungstitels noch nicht nachgewiesen. Umgekehrt sollte es dem Gläubiger auch im Rahmen des Arrestgrunds nach Art. 271 Abs. 1 Ziff. 6 SchKG möglich bleiben aufzuzeigen, dass eine erfolgte Teilzahlung ganz oder zumindest teilweise auf eine Forderung ausserhalb des Vollstreckungstitels anzurechnen ist. Dass für diese weitere Forderung kein Vollstreckungstitel und damit kein Arrestgrund i.S.v. Art. 271 Abs. 1 Ziff. 6 SchKG vorliegt, ändert daran nichts. Denn Gegenstand seines Arrestbegehrens bleibt die im Titel festgestellte Forderung; mit dem Glaubhaftmachen einer weiteren Forderung versucht er lediglich, die vom Schuldner gegen die titulierte Forderung erhobene Einwendung der Tilgung abzuwehren. In diesem Sinne hat das Kantonsgericht im oben referierten Entscheid festgehalten, dass der Glaubhaftmachung der Arrestforderung beim Arrestgrund von Art. 271 Abs. 1 Ziff. 6 SchKG keine selbständige Bedeutung zukommt, "jedenfalls solange der Schuldner keine Einwände gemäss Art. 81 SchKG geltend macht" (KGer KSK 15 1 und KSK 15 2 v. 27.3.2018 E. 7.1). Es liess mit anderen Worten durchblicken, dass die Regel, wonach der Arrestforderung im Rahmen des Arrestgrundes gemäss Art. 271 Abs. 1 Ziff. 6 SchKG keine selbständige Bedeutung zukommt, bei Einwänden nach Art. 81 SchKG durchbrochen werden kann. Die vom Beschwerdegegner geltend gemachte Tilgung der Darlehensschuld ist ein Einwand gemäss Art. 81 SchKG. Die Beantwortung der Frage, inwiefern Teilzahlungen vorab auf ausserhalb des Vollstreckungstitels liegende Forderungen anzurechnen sind, setzt voraus, dass über Bestand und Höhe dieser zusätzlichen Forderungen Klarheit herrscht. Soweit der Beschwerdeführer im vorliegenden Arrestverfahren eine Anrechnung geleisteter Teilzahlungen auf ausserhalb des Vollstreckungstitels liegende Forderungen geltend macht, hat er folglich Bestand und Höhe dieser zusätzlichen Forderungen glaubhaft zu machen.

7 / 9 Und nur soweit ihm der Nachweis der Anrechnung auf diese weiteren Forderungen ebenfalls gelingt, vermag er schliesslich auch die im Vollstreckungstitel enthaltene, noch ausstehende Arrestforderung glaubhaft zu machen. Insofern kommt im vorliegenden Fall der Arrestforderung, obschon der Arrestgrund des Art. 271 Abs. 1 Ziff. 6 SchKG angerufen wird, ausnahmsweise doch selbständige Bedeutung zu. Indem die Vorinstanz den geltend gemachten Positionen ausserhalb des Vollstreckungstitels keinerlei Beachtung schenkte, verletzte sie folglich Art. 271 Abs. 1 Ziff. 6 SchKG. 5. Trotz dieses Mangels ist der angefochtene Entscheid im Ergebnis richtig. Denn dem Beschwerdeführer ist es nicht gelungen, glaubhaft zu machen, dass aus dem Darlehensvertrag noch Forderungen ausserhalb des Vollstreckungsbescheids bestehen, auf die die geleisteten Teilzahlungen anzurechnen wären. Wie erwähnt, stützt der Beschwerdeführer sein Arrestbegehren in erster Linie auf den Vollstreckungsbescheid vom 13. Februar 2018 (vgl. RG act. 1 Ziff. II.3). Ein im Mahnverfahren nach deutscher ZPO erlassener Vollstreckungsbescheid wird, sofern dagegen kein Einspruch erhoben wird, materiell rechtskräftig. Der Vollstreckungsbescheid erhält damit dieselbe Wirkung wie ein im ordentlichen Verfahren nach umfassender Prüfung und Beweiserhebung erwirktes Urteil (Johannes Braun, Lehrbuch des Zivilprozessrechts, Tübingen 2014, S. 1120). Der Vollstreckungsbescheid vom 13. Februar 2018 ist, nachdem gegen ihn offenbar kein Einspruch erhoben wurde, folglich materiell rechtskräftig, womit eine neue Klage über denselben Streitgegenstand

ausgeschlossen ist. Der Beschwerdeführer behauptet im Beschwerdeverfahren zwar, im Vollstreckungsbescheid sei lediglich eine Teilschuld festgestellt worden, die Differenz zum vertraglich Geschuldeten könne er immer noch einfordern (act. A.1 Ziff. IV.4 und IV.5). Aus dem Vollstreckungsbescheid und auch den sonstigen Akten ergeben sich jedoch keine Hinweise, dass im Vollstreckungsbescheid nur eine Teilforderung aus dem Darlehensvertrag tituliert worden wäre. Es erscheint somit nicht glaubhaft, dass der Beschwerdeführer damals noch nicht die gesamte Darlehensschuld eintreiben und sich die Durchsetzung zusätzlicher Zinspositionen für spätere Verfahren vorbehalten wollte, zumal er im Mahnverfahren die Kapitalschuld in voller Höhe von EUR 2'000.000.00 nebst Zinsen geltend machte, die Zinsen immerhin in der Höhe von 10 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (anstatt 10 %) und ab 2. Juni 2017 (anstatt ab 2. Juni 2016). 6. Zusammengefasst ist nicht glaubhaft, dass dem Beschwerdeführer der Darlehenszins in der Höhe von 10 % (anstatt von 9.12 %) und bereits ab dem 2. Juni 2016 (anstatt ab dem 2. Juni 2017) zusteht. Die vom Beschwerdegegner getätig-

8 / 9 ten Teilzahlungen sind folglich nicht auf diese weiteren Positionen anzurechnen. Im Ergebnis erweist sich die Vorgehensweise der Vorinstanz, wonach die Teilzahlungen nur auf die im Vollstreckungsbescheid ausgewiesene Schuld anzurechnen sind, als korrekt. Die Beschwerde ist folglich abzuweisen. Eine neue Berechnung der Restschuld, für die der Arrest zu bewilligen ist, erübrigt sich damit. 7. Bei diesem Ergebnis gehen die Prozesskosten des Beschwerdeverfahrens zu Lasten des Beschwerdeführers (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Mit Blick auf den Streitwert und den verursachten Aufwand wird die Spruchgebühr auf CHF 1'500.00 festgesetzt (Art. 61 Abs. 1 i.V.m. Art. 48 GebV SchKG). Da der Beschwerdegegner keine Honorarnote eingereicht hat, ist sein Aufwand zu schätzen (Art. 3 f. HV). Angesichts der eingereichten Rechtsschriften und der Komplexität der Sache erscheint ein Aufwand von rund acht Stunden angemessen. Multipliziert mit dem üblichen Stundenansatz von CHF 240.00 und unter Berücksichtigung einer Spesenpauschale (die Mehrwertsteuer ist aufgrund des ausländischen Wohnsitzes des Beschwerdegegners nicht geschuldet, vgl. statt vieler KGer ERZ 14 401 v. 19.2.2015 E. 3b) resultiert so eine Parteientschädigung von CHF 2'000.00.

9 / 9

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.